Satzung des Lebenshilfe Landesverbands Schleswig-Holstein

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Landesverband führt den Namen „Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V."

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister (VR 2254 KI) eingetragen.

§ 2 Zweck des Landesverbands

(1) Der Landesverband versteht sich als Selbsthilfeorganisation und als Solidargemeinschaft. Er tritt für die Rechte und das Wohlergehen der Menschen mit Behinderung, ihrer Familie sowie ihrer Peergroup ein und unterstützt sie mit seinen Leistungen. Er begleitet vorrangig Menschen mit einer geistigen Behinderung insbesondere bei

(a) der Sicherung ihrer Menschenrechte,

(b) der Durchsetzung ihres Anspruchs auf Selbstbestimmung,

(c) der Durchsetzung ihres Anspruchs auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,

(d) dem Abbau von Diskriminierungen und Barrieren für Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

Der Landesverband führt seine Aufgaben in parteipolitischer und konfessioneller Neutralität durch. Er tritt für Gleichberechtigung und Toleranz ein und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie den Zielen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

(2) Der Landesverband vertritt die in Abs. 1 genannten Ziele. Dazu entwickelt und fördert er Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen. Damit trägt er dazu bei, die Rechte und Leistungen für Menschen mit Behinderung und deren sozialen Umfeld zu erhalten und auszubauen.

(3) Der Landesverband kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben.

(4) Der Landesverband kann Einrichtungen schaffen, unterhalten und sich an solchen beteiligen.

(5) Der Landesverband vertritt seine Belange, die seiner Mitglieder und von Menschen mit Behinderung bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe, bei Behörden, Dienststellen und Organisationen und gegenüber Öffentlichkeit und Politik.

(6) Der Landesverband ist Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft und Zusammenarbeit

(1) Mitglied des Landesverbands können die gemeinnützigen Orts- und Kreisvereinigungen des Landesverbands werden, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und Mitglieder der Bundesvereinigung Lebenshilfe sind, eigenständige Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung, Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen sowie juristische Personen. Alle Mitglieder haben sich für die Ziele des Landesverbands einzusetzen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag in Textform an den Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.

(3) Der Landesverband arbeitet mit den Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Der Landesverband und seine Mitglieder unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten, insbesondere soweit diese geeignet sind, das Ansehen des Landesverbands zu schädigen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Landesverband geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner/ihrer Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Scheidet ein Mitglied aus des Landesverbands Schleswig-Holstein aus, ist ihm die Führung des Namens Landesverband, die Verwendung des Landesverband-Logos sowie Hinweise auf eine Mitgliedschaft im Landesverband untersagt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Für das Jahr des Landesverbandsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

(3) Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband insbesondere aus Fördermitteln, Spenden, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen.

(4) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Landesverbandszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Landesverbands erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch die Umlage darf die Existenz der Mitglieder nicht gefährdet werden.

§ 7 Organe des Landesverbands

Organe des Landesverbands sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens neun, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister+in, sowie bis zu sechs Beisitzer+innen. Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen dem Kreis der Selbstvertreter+innen und zwei Mitglieder dem Kreis der Angehörigen oder der Peergroup von Menschen mit Behinderung angehören. Wählbar sind nur natürliche Personen.

(2) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der 1. Vorsitzenden, den/der 2. Vorsitzenden und den/der Schatzmeister+in je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister+in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende verhindert sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend. Der/die Versammlungsleiter+in kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen benennen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Landesverbandsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbands. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Leitung der Geschäftsstelle, sowie Umsetzung der Verbandsarbeit, eine/n Geschäftsführer+in sowie eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer+in berufen. Diese können als besondere/r Vertreter+innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten bestellt werden.

Der Vorstand hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a) Führung der Geschäfte des Landesverbands Schleswig-Holstein;

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

c) Einberufung der Mitgliederversammlung;

d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

e) Unterrichtung der Mitglieder über die Landesverbandsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Die Einladung einschließlich der Sitzungsunterlagen soll in einfacher Sprache gefasst sein. Auf Wunsch können Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Menschen mit Behinderung durch eine Person ihres Vertrauens assistiert werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleitenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelungen erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den/der Sitzungsleitenden zu unterschreiben ist.

Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass

- alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung") oder
- einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung").

Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben („Fernabstimmung"). Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.

(7) Der/die Geschäftsführer+in nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil und führt das Protokoll. Der Vorstand regelt die Aufgaben der Geschäftsführung durch Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbands.

In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder folgende Stimmen:

(a) die Mitglieder des Vorstands jeweils eine Stimme.
(b) die stimmberechtigten Vertreter+innen der Orts- und im Kreisvereinigungen für je 50 ihrer Mitglieder eine Stimme, wobei angefangene 50 voll gerechnet werden. Maßgeblich ist die Bestandsmeldung an den Landesverband zum 31. Dezember des Vorjahres.
(c) die Vertreter der eigenständigen Träger von Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung bei einer Lohnsumme
bis zu 1.000.000,00 EUR eine Stimme,
bis zu 3.000.000,00 EUR zwei Stimmen,
bis 5.000.000,00 € drei Stimmen
und bei darüberhinausgehender Lohnsumme vier Stimmen.

Maßgeblich ist die Meldung der Lohnsumme an den Landesverband

zum 31. Dezember des Vorjahres.

(d) die übrigen Mitglieder jeweils eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Landesverbands schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer+innen,

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer+innen,

d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) Beschlussfassung über verbandspolitisch bedeutsame Fragen,

g) Wahl der Mitglieder in Gremien der Bundesvereinigung Lebenshilfe sowie der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung, die dem Vorstand berichten,

h) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der Lebenshilfe-Stiftung,

i) Wahl und Abberufung des Vorstandes der Lebenshilfe-Stiftung Schleswig-Holstein,

j) Entlastung des Vorstands der Lebenshilfe-Stiftung,

k) Änderung der Stiftungssatzung, Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Lebenshilfe-Stiftung.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den ersten Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzende/n. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die/den Versammlungsleiter+in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E–Mail-Adresse beim Landesverband registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E–Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Landesverband zuletzt bekannt gegebene (E-Mail–) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Landesverband zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine/ihre Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Landesverband die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

(6) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

(a) die Änderung der Satzung,

(b) die Auflösung des Landesverbands,

(c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung,

(d) Änderung der Satzung, Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Lebenshilfe-Stiftung.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter+in und dem/der Protokollführer+in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Landesverbands wird einmal pro Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die/der Kassenprüfer+innen prüfen, ob die Verwendung der Landesverbandsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Landesverbands ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die/der Kassenprüfer+innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Landesverbands kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Landesverbands oder Wegfall des Zwecks des Landesverbands fällt das Vermögen des Landesverbands an die Lebenshilfe-Stiftung Schleswig-Holstein. Die Anfallberechtigte hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Landesverbandszweck zu verwenden.

Ort, Datum
Kiel, 3.7.2024

Protokollführung: Birgit Ehlers

Dr. F.-Michael Niemann (1. Vorsitzender)